

Herr Bräutigam ist schon seit einer langen Reihe von Jahren im Aichamt zur vollsten Zufriedenheit des technischen Directors beschäftigt gewesen, namentlich besitzt Derselbe nach dessen Versicherung eine große Fertigkeit in dem Aichen der Gasmesser und Hohlmaasse, so daß es ungerechtfertigt erscheint, wenn der Rath das stets befolgte Princip der Aufriidung verdienster Beamten in diesem Falle verläßt, umso mehr, da Herr Bräutigam auf eben die Bedingungen, wie Herr Richter, einzugehen sich bereit erklärt hat. Der Bestätigung Herrn Bräutigams würde nichts entgegenstehen. Im Uebrigen wurde die Befähigung Herrn Richters allseitig anerkannt, aber aus den vorstehend entwickelten Gründen und unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß Herr Richter ein Geschäft besitzt, einstimmig beschlossen, der Versammlung zu empfehlen,

beim Rath zu beantragen die Localitäten des Aichamts unter den vom Rath gestellten Bedingungen nicht an Herrn Richter, sondern an Herrn Bräutigam zu vermieten."

Herr Jul. Müller fragt, ob der Ausschuß competent sei, einen Candidaten vorzuschlagen,

worauf Vorst. Dr. Joseph, daß es sich hier nicht um Ausübung des votum negativum, sondern um einen Pachtvertrag handele.

Herr Jul. Müller ist mit dieser Auskunft nicht ganz einverstanden, weil eben eine bestimmte Persönlichkeit vom Ausschusse vorgeschlagen werde.

Herr Näfer will diese Frage nicht erörtern und bezeichnet Herrn Richter als eine achtungswerthe Persönlichkeit, die sich auch im öffentlichen Leben bethätigt habe. Da nun überdies seine technische Geschicklichkeit von Niemand angezweifelt wird, so werde er für den Rathsbeschluß stimmen.

Was die Verwerthung der Aichamtslocalität betreffe, so freue er sich, daß jetzt eine bessere, wie früher, erzielt sei.

Hierbei stellt Redner den Antrag, da mitgetheilt sei, daß für die leerstehenden Fleischbänke 3000 Thlr. Miethzins geboten seien, beim Rathe um Auskunft zu bitten, aus welchen Gründen er dieses Gebot abgelehnt habe.

Herr Advocat Schilling empfiehlt Herrn Richter dringend als Aichmeister, ebenso Herr Cavael, namentlich weil Herr Richter Leipziger Bürger sei.

Herr Vicevorst. Adv. Anschütz faßt die Sache so auf, daß es sich einmal um die Ernennung des Aichmeisters, sodann um die Vermietung des Locals handele. Das Widerspruchsrecht könnte nur dann ausgeübt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die gewählte Persönlichkeit sprächen, diese lägen aber nicht vor, und deshalb bitte er, dem Rathsbeschlusse beizutreten.

Hiergegen bemerkt der Vorsteher Dr. Joseph, daß im Rathsschreiben nicht von einem votum negativum die Rede sei.

Herr Strube spricht sich sehr warm für Herrn Richter aus, weil er als Sachverständiger bestätigen könne, daß derselbe im Anfertigen der Juwelenwaagen eine Berühmtheit erlangt habe, die weit über Deutschland hinaus anerkannt sei.

Auch Herr Heine bestätigt dies.

Herr Geh. Rath von Wächter ist der Ansicht, daß, falls das Collegium zum Rathsbeschlusse Zustimmung ertheile, dasselbe nicht noch sein votum negativum später ausüben könne. Er beantrage, dies beim Beschlusse mit auszusprechen.

Der Herr Referent Klemm theilte über Herrn Bräutigam mit, daß derselbe seit 10 Jahren als Gehilfe des Aichmeisters angestellt und seit dem Tode Herrn Werners diese Stelle verwaltet habe. Derselbe sei Bürger und beim Rath seit 2 1/2 Jahren als Controlleur in Pflicht, überdies sei er bereits interimistisch als Aichmeister angestellt, denn er zahle fürs Aichlocal vom Januar bis April d. J. den Pacht.

Der Ausschuß habe sorgfältig Urtheile über beide Bewerber gesammelt, und da besonders der Director unseres Aichamtes, Herr Hugerhoff, ganz vorzüglich Herrn Bräutigam als sehr befähigt empfohlen habe, so hätte der Ausschuß sich für diesen ausgesprochen.

Wenn Herr Richter eine große Fertigkeit in der Herstellung von Juwelenwaagen habe, so falle dies bei Besetzung der Stelle nicht sehr in das Gewicht, weil es sich beim Aichamt hauptsächlich um das Aichen von Gaszählern, wie Längen- und Hohlmaassen handele.

Wenn dem vom Rath empfohlenen Bewerber vielleicht ein allgemeineres Bekanntsein zur Seite steht, so war doch aus obigem Grunde Ihr Ausschuß bereit, Jenem den Vorzug zu geben, der sich, wenn auch bisher in untergeordneter Stellung, in Zeit von nahe 10 Jahren im Aichamt bethätigt und ist Solchem gewissermaßen als städtischem Beamten ein Aufriiden in bessere Stelle wohl deshalb schon zu gönnen.

Ueberhaupt würde durch das Vergeben des Aichlocales an einen dem Institut fern Gestandenen unseren städtischen Beamten die Lust zur Arbeit dadurch benommen, wenn sie sehen müßten, daß ein gewissenhafter und fleißiger Arbeiter für so lange Dienstzeit nicht besser belohnt wird.

Mit 34 gegen 19 Stimmen wurde der Ausschußantrag abgelehnt und einstimmig zum Rathsbeschlusse bis auf das votum

negativum Zustimmung ertheilt, ebenso einstimmig der Näfersche Antrag angenommen.

(Schluß folgt.)

## Die Einführung der Geschwornengerichte in Sachsen.

II.

Es ist früher gezeigt worden, daß noch im Jahre 1864 die Regierung und die erste Kammer, als sie gegen die alsbaldige Einführung der Geschwornengerichte sich erklärten, darauf sich beriefen, daß man ja nicht wissen könne, ob nicht bald eine gemeinsame Gesetzgebung über das Strafverfahren zu Stande kommen werde; daß gegen das in manchen deutschen Staaten eingeführte Institut der Geschwornengerichte in seiner dermaligen Gestaltung so erhebliche Bedenken sich geltend machen ließen, daß es nicht gerathen erscheinen könne, gegenüber unserem derzeitigen bewährten Strafverfahren sich einer jener Gesetzgebungen anzuschließen; und endlich daß das neue Project der Schöffengerichte vorerst noch auf seinen Werth und seine praktische Brauchbarkeit eingehender geprüft werden solle. Für die Regierung hat ein wahrhaftig kurzer Zeitraum von 2 Jahren genügt, dem lang gehegten Verlangen nach Schwurgerichten ihrerseits die rückhaltlose Gewährung in Aussicht zu stellen. Das Schöffengericht hat seine Concurrenz mit dem Schwurgericht aufgegeben; man wird dasselbe aber auch jetzt noch milder und gerechter beurtheilen, wenn man sich erinnert, daß dasselbe ein Behelf, ein Ausweg sein sollte, um manchen erheblichen und nicht zu bestreitenden Mängeln zu entgehen, die das Schwurgericht nach der französisch-deutschen Ausbildung an sich trägt. Was den zweiten Punct betrifft, so ist es für das juristische Gewissen zweifellos, daß man nicht irgend einer in Deutschland geltenden Schwurgerichtsordnung annehmen konnte; denn an jeder von ihnen ließen sich ganz erhebliche Anstellungen machen, was selbst von den aufrichtigsten Freunden des Schwurgerichts anerkannt wird. Bei dem vorgelegten Entwurfe hat man daher durchweg einen selbstständigen Weg eingeschlagen, insofern man es sich hat angelegen sein lassen, alle in fremden Gesetzgebungen enthaltenen Bestimmungen, bei denen die Mitwirkung der Geschworenen zu ihrem vollen und wahren Rechte nicht gelangen kann, durch abweichende Einrichtungen zu ersetzen. Es gehört nicht an diesen Ort, nichtrechtsgelehrten Lesern in der Kürze auch nur die wichtigsten dieser Abweichungen erläutern zu wollen. Aber das kann versichert werden, daß der gesammte Entwurf aus einem Geiste herausgeschrieben zu sein scheint, der die hohe Bedeutung des Schwurgerichts anerkennend, auch die praktische Entwicklung desselben so gestaltet wissen will, daß es in Wahrheit auch schaffe und erreiche, was es schaffen und erreichen soll. Die Motive geben ein offenes, klares Bild des gegenwärtigen Zustandes der Jury. Sie legen dar, wie dieser Punct da und wie er anderwärts geordnet ist, welche Vorzüge und welche Nachteile diese oder jene Einrichtung zur Folge hat, wie Wissenschaft und Praxis über diesen und jenen Satz geurtheilt u. s. w. Der Entwurf kann es sich selbst zum Ruhme nachsagen, daß seine Bestimmungen in vielen Richtungen von der hergebrachten Schablone des französischen Rechtes, das für die Einrichtung des Schwurgerichtsverfahrens überall in Deutschland oft zu sehr zur Richtschnur genommen worden ist, abweichen; er darf mit Recht hoffen, daß er dazu beitragen werde, den Geschworenen die ihnen wahrhaft zukommende Stellung zu sichern. Es kann sein, daß die Selbstständigkeit, mit der man in Sachsen so seine eigene Schwurgerichtsordnung sich zu machen versucht und daher aus aller Herren Länder sich das aussucht, was am Bewährtesten und Zweckmäßigsten zu sein scheint, Manchem nicht gefällt, der es liebt, Alles wie aus einem Guß, consequent aus einem bestimmten Princip entwickelt oder gerechnet zu sehen, wenn auch hie und da unter der Consequenz, dem Princip, die Sache selbst leiden sollte. Indes — von Geschmacksrichtungen und der Strenge der Theorie abgesehen — wir haben ein ideales Bild, eine vollkommene Idee vom Wesen, der Bedeutung, der Aufgabe des Geschwornengerichts; wie wir aber dasselbe in allen Beziehungen praktisch einrichten sollen, damit es seine Aufgaben allenthalben erfülle, das wissen wir noch lange nicht; aber wir ringen darnach und da müssen wir die Versuche praktisch machen. Es giebt für mich keinen traurigern Standpunkt, als den, daß man zu der oder jenen übrigens sehr wichtigen neuen Einrichtung sich um deswillen noch nicht entschließen könne, weil der praktischen Durchführung derselben, weil sie in andern Staaten bestche, doch nicht wenige erhebliche Bedenken u. s. w. entgegenständen, die Wissenschaft über den oder jenen Punct sich noch nicht endgültig ausgesprochen und — im Nothfalle unsere zeitberigen Einrichtungen doch auch nicht so ganz übel wären. Dann sage man lieber gleich: Ich mag nicht! Wer soll uns denn die Kastanien der wahren Erkenntniß aus dem Feuer der Erfahrung holen? Wann wird solchen Zweifels Ende kommen? — Die englische Jury können wir nun einmal nicht herübernehmen; das geht nicht wegen unserer continental-monarchisch-constitutionellen Staatsverfassung und der bei uns wissenschaftlich zugespitzten Rechts-

begriffe, der wissen Menschen wir nicht mir nicht cultivirt, Erkenntn kann, da uns nicht Ich gefe Schwur meine auszufes Staat se und bess Schwur wird wa sich dem dächte id — Bess Ich von deff in der Beweife vorliegen sei wohl ein alle Aber S aus — darum mus, d mir abe wenn a einstim schwärn che er derbare belehren gierung Grund schworr sich in Ansicht denn i Strafp cialgef der G gender nordde in St gebung dahin Partic einzeln Refor zufüh hin, dem C immer Partic bieten dürfn einfac proces solche zugese daß Wirf same i sichts Regi Einf Bedi numm sagen De der aller wir und Be